

Übertragbarkeit und Vererblichkeit von Vereinsmitgliedschaften

Nach § 38 BGB ist die Mitgliedschaft im Verein nicht übertragbar und nicht vererblich. Deshalb wird die Mitgliedschaft häufig auch als „höchstpersönliches Recht“ bezeichnet. § 40 BGB lässt jedoch Ausnahmen von diesem Grundsatz zu, sofern die Vereinssatzung etwas anderes bestimmt. In der Satzung des Vereins kann daher die Übertragbarkeit und Vererblichkeit von Mitgliedschaften wirksam bestimmt werden.

Vor der Schaffung übertragbarer und/oder vererblicher Mitgliedschaften sollte die Vereinsführung jedoch sorgfältig prüfen, ob eine solche Satzungsgestaltung (die mit einer Satzungsänderung verbunden ist) tatsächlich den Vereinsinteressen entspricht. Dabei ist insbesondere zu bedenken, dass mit der Schaffung übertragbarer Mitgliedschaften die Einflussnahme des Vereins bei der Auswahl der Mitglieder nur noch bedingt gegeben ist. Gleichzeitig werden dem Verein beim Mitgliederwechsel durch Übertragung bzw. Vererbung regelmäßig Einnahmen (die sonst nach Beendigung einer Mitgliedschaft und Neueintritt eines neuen Mitglieds entstehen) verloren gehen: Übertragbare Mitgliedschaften sind für Mitglieder nur dann attraktiv, wenn etwaige Veräußerungserlöse dem Mitglied zufließen und der Verein keine (bzw. nur geringfügige) „Wechselgebühren“ verlangt.

Bei der Übertragung wechselt der Inhaber der Mitgliedschaft, wobei alle zum Übertragungszeitpunkt bestehenden Rechte und Pflichten auf das neue Mitglied übertragen werden. Ist der Übertragende Inhaber einer Organstellung (z. B. Vorstandsmitglied), so wird diese von der Übertragung (oder Vererbung) nicht erfasst. Soweit es die Mitgliedschaft voraussetzt, erlischt es und muss anderweitig besetzt werden.

Das Gesetz bestimmt nicht, wie die Übertragung der Mitgliedschaft vorzunehmen ist. Je nachdem, ob man die Mitgliedschaft rechtlich als „Stellung im Rechtsverhältnis“ ansieht oder ob man sie als subjektives Recht begreift, ist für die Übertragung entweder ein dreiseitiges Rechtsgeschäft zwischen Veräußerer, Erwerber und dem Verein (§§ 414, 415 BGB) oder ein bloßer Abtretungsvertrag zwischen Veräußerer und Erwerber (§§ 398, 413 BGB) notwendig. Die Satzung kann jedoch die Art und Weise der Übertragung anderweitig regeln. Z. B. kann die rechtsgeschäftliche Mitwirkung des Vereins schon im Sinne einer vorweggenommenen Zustimmung in einer Satzungsregelung vorweggenommen sein. Die Satzung kann auch bestimmen, dass die Übertragung durch „Abtretung“, also durch ein bloßes Übertragungsgeschäft zwischen dem übertragenden und dem erwerbenden Mitglied, ohne oder nur mit beschränkter Mitwirkung des Vereins vorzunehmen ist. In der Satzung kann auch eine bestimmte Form, z. B. Schriftform, für die Übertragung vorausgesetzt werden oder die Zustimmung (Einwilligung, Genehmigung) eines bestimmten Vereinsorgans (z. B. des Vorstands). Bestimmt z. B. die Satzung, dass einer Übertragung der Vorstand des Vereins zustimmen muss, so kann die Zustimmung nur in den in der Satzung geregelten Fällen versagt werden. Regelt die Satzung konkrete Voraussetzungen für die Zustimmung nicht, so wird sich eine Verpflichtung zur Zustimmung nur in Ausnahmefällen aus der allgemeinen Rücksichtnahmepflicht des Vereins bzw. dem Gleichbehandlungsgebot gegenüber dem Mitglied ergeben.

Gestattet die Satzung die Vererbung der Mitgliedschaft, so geht sie mit Eintritt des Erbfalls auf den oder die Erben über (§ 1922 Abs. 1 BGB). Die Satzung kann hinsichtlich des Erben persönliche Voraussetzungen aufstellen. Liegen diese nicht vor, so ist die Mitgliedschaft mit dem Tod des Erblassers erloschen. Erfüllt der Erbe die persönlichen Voraussetzungen oder stellt die Satzung solche nicht auf, so wird der Erbe auch gegen seinen Willen Mitglied, da er in die Rechte und Pflichten eintritt, die der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes innehatte. Diese Folge kann nur vermieden werden, wenn der Erbe die Erbschaft insgesamt nach §§ 1942 ff. BGB aus-

schlägt. Andernfalls bleibt ihm nur das Austrittsrecht nach § 39 BGB. Erwerben mehrere Erben die Rechtsposition des Erblassers, so spaltet sich die Mitgliedschaft in mehrere Mitgliedschaften auf. Jeder Miterbe wird Inhaber einer Einzelmitgliedschaft, da die Erbengemeinschaft selbst als solche wegen fehlender Mitgliedsfähigkeit wohl nicht Mitglied werden kann. Die Satzung kann und sollte in diesen Fällen bestimmen, dass die Miterben binnen einer angemessenen Frist die Mitgliedschaft einem Miterben oder einem Dritten zu übertragen haben.

Hinweis:

Die in diesem Merkblatt gegebenen Hinweise enthalten eine allgemeine Beurteilung der betreffenden Rechtsfrage bzw. Rechtslage. Sie kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

DEUTSCHER GOLF VERBAND e. V.